



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XV. Von des Schwedischen Generalissimi Reise nach Anspach, und desselben Eyfer gegen die Catholischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

tere Real-Bezeugungen zur würclichen Execution der Restituendortum zur Beförderung der Evacuation und Exauetoration sich bequemen würden oder wolten, und man an allen Orten befinden solte, daß die Protestationes aus bloßem Vorsatz das Reich gänglich zu enerviren angesehen, immittelst und biß zur Einlangung solcher Resolution wären die Herren Kayserlichen nicht allein damit einig, daß man alles euserste daran wenden solte, wie man die Evacuation und Exauetoration zum Schluß befördern, sondern auch, daß die Deputirte zusammen traten, den unter sich gemachten Aussatz mit Händen und Siegeln confirmiren, und darauf die Expeditiones eines Casus nach dem andern würclich antreten möchten, so könnte man mit bessern Nachdruck den Herren Schwedischen ihren bißherigen Prætextum benehmen, und der gangen ehrbaren Welt das Contrarium im Werk erweisen. Ingleichen hielten sie vor rathsam, die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto erinnerte Communication ad tria Collegia zu befördern, von welchen Puncten die Deputati morgen mit mehren deliberiret werden.

1650.
Januar.

§. XV.

Der Generalissimus reiset nach Anspach.

Ehe aber der Schwedische Generalissimus seine Reise nach Anspach, am 14. Jan. antrat; ließ er mit dem allerfrühesten, den Chur-Brandenburgischen, denn Braunschweig-Lüneburgischen, und Stadt-Nürnbergischen Gesandten zu sich kommen, denen er mit glimpflichen Worten eröffnete, wie er auf etliche Tage, nacher Anspach verreise, dem Präsidenten Erskein und Baron Oxenstiern aber gnugsame Vollmacht hinterlassen wolte, mit den Deputirten die Sache vollends abzuthun; Im Fall jedoch ihnen solches nicht anstünde, und sonderlich die Catholici auf ihre Meinung bestehen würden, so muste und wolte er, ohne längern Anstand, seine Völcker zusammen ziehen, und in die Catholischen Lande einquartieren, gestalt nicht nur etliche Kayserliche Regimenter am Wester-Wald so jeho beysammen stünden, sondern er auch selbigen Morgen um 4. Uhr, jemanden vertrautes bey sich gehabt habe, der ihm alles, was die Catholische vor Anstalt gemacht, und sonst noch im Sinne hätte, gar ausführlich eröffnet habe; Er wolte ihnen aber schon vorbeugen und durch den Sinn fahren: Massen er schon würclich dem General-Feld-Marschall, Lieutenant von Königsmark die expresse Ordre zugeschickt habe, auf die Lothringischen Troupen loß zu gehen, und wo er selbige auf des Reichs Boden, oder in ihren, der Schweden Quartieren antref-

fe, sie ohne weiteres Bedencken zu attainquiren.

Die 3. antwesende Gesandten thaten dagegen bewegliche Vorstellung, mit Bitte, zu solchen Extracurritäten, deren es ja nicht bedurffte, nicht fortzuschreiten, sondern sich wegen der noch rückständigen Puncten, mißer zu resolviren. Darauff sich der Generalissimus erklärte, er wolte damit zu frieden seyn, wann die Ober-Pfälzische Religion-Sache biß auf nechst künftigen Reichs-Tag ausgestellt, und alda determinirt würde: Die Clausulam xv. aber zu unterschreiben und einzugehen, wäre ihm schlechterdings unmdglich, wolte ehender seine Hand verlihren, als selbige subscribiren. Womit sich die 3. Gesandten gebührend beurlaubten.

Nach desselben Abreise hingegen verfügten sich die Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu dem Präsidenten Erskein, welcher ihnen vermeldete, „wegen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Reise habe es diese Beschaffenheit, daß sie von Dnolsbach nacher Winkheim, und alda des Herrn Marggrafen zu Baden Fürstliche Gnaden Beslager mit einem Fräulein von Hohenlohe, beywohnen, vielleicht auch Gelegenheit nehmen würden, mit Chur-Maynz zu Rixingen sich von hiesigen erzdgelichen Handlungen zu besprechen, und dann

G 2

inner

Desselben Epifer gegen die Catholischen.

1650.
Januar.

„innerhalb wenig Tagen wieder allhier
„seyn. Er vernehme, es gehe in der
„Stadt die Rede, ob würden Seine
„Fürstliche Durchlaucht nicht wieder
„kommen, wie dann auch die Leute, so
„auf Monathen vor der Hoffstadt her-
„schössen, gelauffen kämen, aber man
„hätte sich dessen nicht zubefürchten, Sei-
„ne Fürstliche Durchlauchten würden den
„Duc d' Amalfi nicht also allhie sitzen
„lassen, sondern Kayserliche Majestät
„Respect hierunter in acht nehmen: den
„sie es dann auch vor ihrer Abreise gesa-
„get hätten, und werde der General-
„Major Linde eben zu dem Ende diesen
„Vormittag zu demselben Schwur, so
„wahr Er lebe, sie wolten Schwedi-
„scher Seite nicht auf Frankreich sehen,
„sondern gerne heraus und zum Schluß
„allhie schreiten. Die Kayserlichen und
„Catholischen droheten, und ohne alle
„Ursach, er wisse gewiß, daß der Kay-
„ser nicht über 10000. Mann, hingegen sie
„Schwedischen theils, noch 10000. Pfer-
„de allein, auf den Beinen hätten. Zu
„Wien wäre das größte Verlangen nach
„dem Friede, und solle der Kayser, wenn
„Seine Majestät von hier Schreiben be-
„komme, sagen, ob darin nichts von
„Friede? wann von hieraus Hoffnung
„komme, werde etwas abgedancket. Sie
„wüsten alles, wie es Kayserlicher Sei-
„te bewandt sey, würden es auch wann
„es so gienge, dem General - Lieute-
„nant Duc d' Amalfi recht heraus sa-
„gen, und remonstriren, daß sie nicht
„Grund hätten, also zu sprechen. Wann
„es nicht anders seyn wolle, werde es
„die Cron Schweden machen wie die
„Holländer, daß sie die inhabende Vo-
„sten starck besetze, sich an den Ober-
„strom halte, alle Jahr eine Excurſion

„mache, und eine Bestung wegnehme.
„Sie hätte auch nunmehr Pohlen von
„beyden Seiten wohl gefast.

„Er gedachte darneben, daß dieser
„Tage der Kayserliche Gesandte Erahn
„bey ihm gewesen, und durch vorgezeig-
„te Kayserliche Vollmacht seine Person
„legitimiren wollen: Dem er aber ge-
„saget, er bedürffe es nicht, er wäre doch
„durch seine vornehme Charge am Kay-
„serlichen Hofe gnugsam creditirt, und
„wäre gnug daß der General - Lieute-
„nant Duc d' Amalfi Vollmacht habe.
„Er, Erstkain bekomme alle Jahr von
„Ihro Königl. Majestät neue Voll-
„macht cum libera. Graf Orenstern
„und der Feld-Marschall Wrangel hätte
„Commission den Eltar in Pommern
„zu formiren, General Königsmarck
„und er aber in das Erz St. Bremen:
„Wiewohl er nunmehr zweymahlen Or-
„dre hätte, daß er mit Seiner Fürstli-
„chen Durchlaucht nacher Schweden
„gehen, und seine Relation ablegen sol-
„te. Diesen letzteren werde er nachgehen
„und bey der Königin erhalten, das sie
„ihn nunmehr seine Dienste erlasse, und
„Ruhe vergönne.

„Unter andern erwehnet er, daß er noch-
„malen an Salvium nacher Hamburg ge-
„schrieben, und zu wissen begehrt habe,
„wie sich mit der Ober-Pfälzischen
„Religions - Sache erhalte, und wie
„weit es bey denen Friedens - Tracta-
„ten darin kommen, wobey es auch ge-
„blieben sey: aber derselbe hätte ihm zwar
„jeho geantwortet, diesen Punct aber
„mit keinem Wort berührt, sondern
„allein des Postwesens gedacht. Der-
„selbe werde nunmehr auch bald nach
„Schweden reisen.

1650.
Januar.

§. XVI.

Fortsetzung
der Delibera-
tion zwischen
den Kayserli-
chen und
Reichs-
Ständen, wie
die Schwedi-
scher seits ge-
machte Zweif-
fel puncto
Restitutionis
zu heben.

Die folgenden beeden Tage, wurden
mit Fortstellung der Reichs-Delibera-
tionen zugebracht, nach ausweis des Pro-
tocoll sub N. I. Und begab man sich
darauf, Mittwoch, den 2. Januar.
Zu den Kayserlichen Gesandten Voll-
marn und Erant, in jenes Quartier,
und that der Chur-Maynzischen die Pro-
position dahin: „Sie hätten vorgestern

„vernommen was vorkommen sey, und
„wären die Deputirte gestern und heute
„Vormittage beyſammen gewesen: Da
„sich dann differente Meynungen gefun-
„den hätten, indem die Deputati Augspur-
„gischer-Confession dafür gehalten, daß
„dem Werck sehr beförderlich sey, wann
„man die Clausulam Remissorialem
„cum reliquis annexis generalibus
clausulis